

Bericht

**des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Agnes Alpers,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/10841 –**

**Rehabilitierung und Entschädigung der verfolgten Lesben und Schwulen
in beiden deutschen Staaten**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Birgitt Bender,
Kai Gehring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/4042 –**

**Rehabilitierung und Entschädigung der nach 1945 in Deutschland wegen
homosexueller Handlungen Verurteilten**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Antragsteller konstatieren die Notwendigkeit, die in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik strafrechtlich verfolgten Lesben und Schwulen bzw. Menschen, die gleichgeschlechtlich einvernehmliche Handlungen vollzogen, rechtlich und moralisch zu rehabilitieren und materiell zu entschädigen. Der Deutsche Bundestag solle deshalb feststellen, dass die strafrechtliche Verfolgung von Männern wegen gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen die Freiheit und die Würde der Betroffenen beeinträchtigt und eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unmöglich gemacht habe sowie dass die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen und die Festsetzung unterschiedlicher Schutzalter für Homo- und Heterosexuelle ein schwerer Verstoß gegen die Menschenrechte gewesen sei. Zudem solle der Deutsche Bundestag bedauern, dass das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freie sexuelle Selbstbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik dadurch verletzt worden sei, dass einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern verfolgt wurden und mit Strafe bedroht waren. Ebenso solle der Deutsche Bundestag die Diskriminierung und Unterdrückung gleichge-

schlechtlicher Handlungen von Frauen bedauern, die, obschon weit geringer, aber dennoch in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt worden seien.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller führen aus, dass es sich bei der strafrechtlichen Verfolgung Homosexueller in Deutschland nach 1945 um schweres Unrecht gehandelt habe. Um die Opfer dieser ungerechtfertigten Strafverfolgung zu rehabilitieren, seien alle Urteile aufzuheben, die im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte keinen Bestand haben könnten. Der Deutsche Bundestag solle deshalb unter anderem feststellen, dass er seine bereits am 7. Dezember 2000 einstimmig getroffene Bewertung, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind“ (Plenarprotokoll 14/140, Drucksache 14/4894), bekräftige, dass es sich um Menschenrechtsverletzungen im großen Ausmaß handele und dass eine Rehabilitation und Entschädigung längst überfällig sei.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. die gesetzliche Rehabilitation und Entschädigung aller Menschen vorsieht, die aufgrund einer Strafbestimmung wegen gleichgeschlechtlicher Handlungen in einer der beiden deutschen Staaten verurteilt wurden;
2. die entsprechenden Urteile aufhebt und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einstellt;
3. den Betroffenen eine Entschädigung gewährt, die sich in ihrer Höhe mindestens am Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für Schäden einer ungerechtfertigten strafgerichtlichen Verurteilung orientiert;
4. eine Regelung zur teilweisen Aufhebung dieser Urteile enthält, sofern einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern nicht der einzige Grund der Verurteilung waren und eine Regelung zur Entschädigung der von der Strafverfolgung Betroffenen enthält. Etwaige weitergehende Entschädigungsregelungen sollen davon unberührt bleiben;
5. eine Kommission einrichtet, die die Entrechtung, Verfolgung und Diskriminierung von Lesben, Schwulen und Transgendern sowie Transvestiten insbesondere in den 50er- und 60er-Jahren in beiden deutschen Staaten untersucht. In die Kommission sei die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld einzubinden.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzliche Rehabilitation und Entschädigung der Menschen vorsieht, die nach 1945 in Deutschland aufgrund einer Strafbestimmung gegen homosexuelle Handlungen verurteilt wurden, die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als menschenrechtswidrig anzusehen ist. Die entsprechenden Urteile seien aufzuheben und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einzustellen. Vorzusehen sei zudem eine Regelung zur teilweisen Aufhebung von Urteilen, sofern die Tatbestände zur Ahndung homosexueller Handlungen nicht der einzige Grund für die Verurteilung waren. Die Entschädigung solle mindestens den Umfang haben, wie sie

im StrEG für Schäden durch eine ungerechtfertigte strafgerichtliche Verurteilung vorgesehen sei. Mit der Organisation und Auszahlung der Entschädigung soll die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld betraut werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss bislang nicht erörtert.

Bericht des Vorsitzenden des Rechtsausschusses Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)

I.

Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Rechtsausschusses über den Stand der Beratungen des Antrags auf Drucksache 17/10841 und des Antrags auf Drucksache 17/4042 verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen jeweils vor.

II.

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 17/10841** in seiner 198. Sitzung am 18. Oktober 2012 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen. Den Antrag auf **Drucksache 17/4042** hat der Deutsche Bundestag in seiner 108. Sitzung am 12. Mai 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

III.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat zu den Vorlagen auf Drucksache 17/10841 und auf Drucksache 17/4042 bislang noch keine Stellungnahme abgegeben.

IV.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen auf Drucksache 17/10841 und auf Drucksache 17/4042 in seiner 98. Sitzung am 24. Oktober 2012 sowie in seiner 112. Sitzung am 16. Januar 2013 anberaten und beschlossen, dazu eine öffentliche An-

hörung durchzuführen, die er in seiner 132. Sitzung am 15. Mai 2013 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Manfred Bruns	Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe
Prof. Dr. Klaus F. Gärditz	Universität Bonn, Fachbereich Rechtswissenschaft, Lehrstuhl für öffentliches Recht
Dr. Günter Grau	Historiker i. R., Berlin
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz	Notar, Historiker und Honorarprofessor, Universität Regensburg
Ulrich Keßler	Richter am Verwaltungsgericht Berlin
Prof. (em.) Dr. Dr. Rüdiger Lautmann	Universität Bremen, Allgemeine Soziologie und Rechtssoziologie
Prof. Dr. Kyrill-Alexander Schwarz	Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht, Rechtsphilosophie.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 132. Sitzung am 15. Mai 2013 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013, in seiner 139. Sitzung am 12. Juni 2013 und in seiner 142. Sitzung am 26. Juni 2013 hat der Rechtsausschuss die Beratung der Vorlagen auf Drucksache 17/10841 und auf Drucksache 17/4042 jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertagt.

Zu den Vorlagen liegen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Berlin, den 26. Juni 2013

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender